

Die Reichsverfickungstag
im Reichstag.

(Schluß der 175. Sitzung.)
Eine Reihe weiterer Anträge sind unverändert angenommen worden, darunter von dem Abg. Wolfenbühler, der die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Reichsverfassung entwirft, der die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt. In den §§ 416 bis 418 wird in der Reichsverfassung die Bestimmung eingefügt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt wird.

Abgrenzung des Beitrages.
Inwiefern die Regelung der Beiträge zu einer höheren Beitragssatzung, die die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) begründet diese Anträge, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Der Zweite Abgeordnetentag
im Abgeordnetenhause.

(Schluß der 70. Sitzung.)
Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) begründet diese Anträge, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Die Reichsverfickungstag
im Reichstag.

(Schluß der 70. Sitzung.)
Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) begründet diese Anträge, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Schmidt-Berlin (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Abg. Wolfenbühler (Soz.) erklärt, daß die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt, die Reichsverfassung in der Fassung vom 1. Januar 1871 in der Fassung vom 1. Januar 1911 überführt.

Handelsteil

Koloniale Gründer!

Gegenwärtig schwebt bei einigen Berliner Gerichten eine ganze Reihe von Prozessen, in die koloniale Gründer verwickelt sind. Es handelt sich in der Hauptsache um Beleidigungsprozesse, die verschiedene, teilweise abbelumundete Kolonialgründer angestrengt haben, und die zweifellos sehr unliebsamem Entschluß sind für einige unserer Kolonialunternehmungen bringen werden. Es sei heute schon darauf hingewiesen, dass sich gegenwärtig eine Reihe von Kolonialunternehmungen, speziell in Deutsch-Ostafrika in grossen Schwierigkeiten befindet und dass für die nächste Zeit ein Zusammenbruch mehrerer ostafrikanischer Unternehmungen erwartet wird. Diese Schwierigkeiten sind weniger in den allgemeinen Verhältnissen Ost-Afrikas oder in der wirtschaftlichen Lage begründet, als vielmehr in der Personengruppe. Sowohl bei der Gründung als auch bei der weiteren Leitung waren Personen beteiligt, deren Ruf keinewegs einwandfrei war, und deren Kenntnisse für die Leitung eines überseeischen Unternehmens nicht ausreichten. Schon bei der Gründung haben sich in vielen Fällen unliebsamem Vorkommnisse abgespielt, und die berechneten Gründergewinne waren viel zu hoch im Verhältnis zum Umfang des Geschäftsbetriebes. Hinzu kommt, dass mehrfach Plantagen und Unternehmungen eingebracht wurden, die sich zum Betriebe als Aktionsgesellschaften kaum eignen. Neuerdings ist festzustellen worden, dass mit unverantwortlichem Leichtsinne einige Plantagen errichtet wurden, bei denen der Boden an Ertragsfähigkeit gar nicht geprüft wurde, und bei denen sich die Ländereien zum Anbau der betreffenden Produkte überhaupt nicht eignen. In vielen Fällen sind Kolonialgründungen überhaupt nicht vorgenommen worden, damit der Vorbesitzer seine Plantagen mit einem beträchtlichen Zwischengewinn abtosten konnte, oder um Irregulären Persönlichkeit mit einem hohen Gehalt einen Direktorposten zu schaffen. Diese Gründungsünden rächen sich nun in allererster Zeit, und die jetzt schwebenden Prozesse werden manches Licht in diese dunklen Verhältnisse bringen. Ein kleines Beispiel für die Missstände im kolonialen Grünwesen bietet die Firma „Kolonial-Industrie“ der kolonialen Industrie- und Plantagengesellschaft in Berlin. Dieses Unternehmen wurde im März 1906 mit 300 000 M. Kapital errichtet, und schon bei der Gründung wurden 700 000 M. Sperrobligationen ausgeben. Der Gründung dieses Unternehmens stand wieder Herr F. Mismahl nahe, mit dessen Persönlichkeit wir uns in der letzten Zeit mehrfach beschäftigt haben, und der noch vor ganz kurzer Zeit versuchte, ein neues Kolonialunternehmen zu gründen. Nachdem es bekannt ist, dass das ganze Obligationskapital verloren ist, und dass auch der erste Obligationscoupon nicht bezahlt wurde, diese Gesellschaft ist wieder ein Beweis dafür, wie leichtsinnig bei Kolonialgründungen vorgegangen ist; aber diese Gesellschaft hat auch weiser den Beweis dafür erbracht, dass man sich oft nicht einwandfrei Leute bedient. Denn die „Bankverbindung“ dieser Kolonialgründung war die hiesige „Firma Grunfeld u. Cie.“, deren Inhaber bekanntlich gegenwärtig eine Geldstrafe von 100 000 M. Die Schwierigkeiten dieses Unternehmens zeigen wieder